



An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
der Staatlichen Wirtschaftsschule Kitzingen

4. September 2020

Aktuelle Informationen zum Einstieg ins Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zunächst begrüßen wir Sie und Ihre Kinder ganz herzlich zum neuen Schuljahr: Wir hoffen, Sie haben in der Schul-Sommerpause trotz Corona viele schöne gemeinsame Erlebnisse gehabt und Kraft tanken können, um wieder gut in den (Schul-)Alltag zu starten.

Wie Sie der öffentlichen Medienberichterstattung sicherlich bereits entnommen haben, wird auch das Schuljahr 2020/2021 unter besonderen Vorzeichen stehen und von dynamischen Wechseln geprägt sein, auf die wir uns einstellen müssen.

Im Folgenden möchten wir Sie und Ihre Kinder auf den aktuellen Stand der Planungen und Regelungen bringen.

1. Maskenpflicht

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d. h. vom 07. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht. Auch danach gilt auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht. Ob auch im Klassenzimmer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen.

2. Bezüglich der **Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

Es gelten zunächst die bereits bekannten Verhaltensregeln

- Personen, die **mit dem Corona-Virus infiziert** sind oder **entsprechende Symptome** aufweisen, **in Kontakt zu einer infizierten Person** stehen oder bei denen **seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage** vergangen sind oder die einer **Quarantänemaßnahme unterliegen**, **dürfen die Schule nicht betreten.**
- Die bereits bekannte **Nies- und Hustenetikette** muss eingehalten werden. (<https://www.infektionsschutz.de/hygie-netipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>). Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auch in der Schule **regelmäßig und gründlich die Hände waschen**. Hierzu stehen in den Klassenzimmern Flüssigseife und Papiertrockentücher zur Verfügung.
- Darüber hinaus befinden sich an zentralen Stellen im Schulhaus **Desinfektionsmittelspender** zur eigenverantwortlichen Nutzung außerhalb des Unterrichts. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Desinfektionsmittel nach den angebrachten Hinweisen sachgemäß umgegangen werden muss. Eine missbräuchliche Nutzung entspricht einem klaren Regelverstoß.

- Die Schülerinnen- und Schüler müssen auf einen größtmöglichen **Abstand** zwischen Personen, mindestens jedoch **1,5 Meter**, achten. Dies **gilt im gesamten Schulgebäude und zu jeder Zeit** (auch in der Pause) sowie beim Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes. Somit muss auf jegliche Form von Körperkontakt (z. B. Umarmungen, Händeschütteln,...) verzichtet werden.
- **Im gesamten Schulhaus ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.** Dies gilt auch für den Weg zum Klassenraum, zur Toilette oder zur Verwaltung!
- Die im Schulgebäude eingerichtete **Einbahnstraßenregelung (Laufwege)** sind unbedingt einzuhalten, um die Begegnung von Personen aus verschiedenen Klassen auf den Fluren möglichst gering zu halten.
- Auf dem Schulweg in **öffentlichen Verkehrsmitteln** (Bus, Zug) müssen die Schülerinnen und Schüler **Mund-Nase-Masken** tragen. Diese Masken werden nicht vonseiten der Schule gestellt und sind somit selbst zu beschaffen.
- Die Klassenräume und die eingeteilten Klassengruppen dürfen ohne Rücksprache mit der Aufsicht nicht verlassen werden, um eine **Durchmischung** der Schülerinnen und Schüler zu **vermeiden** (v.a. auch im Stundenwechsel). Dementsprechend findet auch die Pause nur innerhalb der zugeteilten Klassengruppe statt.
- Auf eine **regelmäßige Durchlüftung** der Unterrichtsräume am Ende jeder Unterrichtsstunde ist zu achten.
- Es findet **kein Pausenverkauf** statt, sodass für eine **eigene Verpflegung** im Vorfeld des Schulbesuchs zu sorgen ist.
- Das Aufsuchen der **Toiletten** darf nur **nach Genehmigung** durch die Aufsicht und **einzeln** erfolgen. Dabei ist die Toilette auf dem jeweiligen Stockwerk zu nutzen.
- Der **Verwaltungstrakt** darf nur in **dringenden Fällen** und **einzeln** aufgesucht werden.
- Den Schülerinnen und Schülern ist es **verboten, Gegenstände gemeinsam zu nutzen** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln).
- Das Bereithalten von ein- aber stummgeschalteten Smartphones zur Nutzung der **Corona-Warn-App** ist zulässig.
- Im **klassenübergreifenden Unterricht** (z. B. Ethik oder Religion) ist den Anweisungen der jeweiligen Lehrkraft hinsichtlich der **Sitzordnung** („blockweise“ je nach Stammklasse und mit Abstand zu den anderen Gruppen) unbedingt Folge zu leisten. Im **übrigen Unterricht** ist die **feste Sitzordnung einzuhalten**.

Ein Verstoß gegen die oben genannten Regeln bzw. gegen die Anweisungen vor Ort führt aus Gründen der gegenseitigen Verantwortung (auch im Hinblick auf Familienangehörige zu Hause) zu einem sofortigen Ausschluss vom gesamten weiteren Präsenzunterricht. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Schülerinnen und Schüler selbst um die Organisation der nötigen Unterrichtsmaterialien bzw. um die Nacharbeit des versäumten Unterrichtsstoffes kümmern.

3. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten. Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils

unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Ausnahmesituation vom 08.09.2020 – 18.09.2020: Maskenpflicht für alle am Schulleben beteiligten Personen im gesamten Schulgebäude (**auch im Unterricht!**)

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen **genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch** die genannten **Veränderungen aus**, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

4. Generelle Hinweise zum Schulbesuch:

Schülerinnen und Schüler sind **generell verpflichtet** den **Unterricht zu besuchen**. Ein Fernbleiben richtet sich nach den allgemeinen Regelungen in unserer [Hausordnung](#).

Bei leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Kinder und Jugendliche **mit unklaren Krankheitssymptomen** müssen in jedem Fall zunächst **zuhause bleiben** und gegebenenfalls einen **Arzt aufsuchen**.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen. Hierbei ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in

- Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedermöglichkeit erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht, aufgrund einer persönlichen Risikoveranlagung im Hinblick auf COVID 19, verlangt, kann dies nur dann genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Schwangeren Schülerinnen ist es aus Fürsorgegründen untersagt, das Schulgebäude zu betreten.

In den Fällen, in denen ein Schulbesuch aus oben genannten Gründen nicht möglich ist, bitten wir darum die jeweiligen Lehrkräfte gezielt auf die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (z.B. in digitaler Form) anzusprechen.

5. Distanzunterricht

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auch im neuen Schuljahr auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es (wie in Stufe 3 vorgesehen) im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-) Schließung einer Schule verfügt. Das Bayerische Kultusministerium hat den Distanzunterricht zwischenzeitlich gesetzlich in der Bayerischen Schulordnung verankert, so dass bei einer möglichen Umstellung auf Distanzunterricht die **Teilnahme daran für Schülerinnen und Schüler verpflichtend** ist. Auch die **Durchführung mündlicher Leistungsnachweise im Distanzunterricht** ist **möglich**. Zudem bilden die im Distanzunterricht vermittelten Inhalte die **Grundlage für schriftliche Leistungsnachweise**, welche im Präsenzunterricht geschrieben werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem angehängten allgemeinen **Rahmenkonzept zum Distanzunterricht** in Bayern. Über die konkrete Ausgestaltung vor Ort werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

6. Brückenangebote

Zur Aufholung von coronabedingten Wissensdefiziten hält die Wirtschaftsschule Kitzingen sogenannte Brückenangebote in den Kernfächern vor. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte anhängendem „Konzept für Brückenangebot aufgrund „Covid-19“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aktuelle Informationen finden Sie auch jederzeit auf der Startseite unserer Homepage (www.wirtschaftsschule-kt.de).

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, damit wir diese besondere Situation gemeinsam bewältigen können. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Kitzingen, 04.09.2020

gez. Bettina Schütz, StDin
Schulleiterin i.V.

gez. Steffen Prepens, OStR
Mitarbeiter der Schulleitung

Anlage

- Rahmenkonzept zum Distanzunterricht in Bayern
- Konzept für Brückenangebot aufgrund „Covid-19“